KREIS HERFORD

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 16.06.2021, Nr. 41/2021

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

132	Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 1
133	4. Sitzung des Kreistages am Freitag, 25.06.2021 um 16:00 Uhr	Seite 2

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

134	Zustellungen von Verfügungen der Hansestadt Herford durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 5
135	Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Einziehung einer Straßenfläche	Seite 5
136	Sitzung Rat am Freitag, 25.06.2021 um 17:00 Uhr	Seite 6

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

137	Sitzung des Rates	Seite 10

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

138	Ratssitzung	Seite 12
139	Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 der Stadt Löhne „Gewerbegebiet südöstlich der Koblenzer Straße“	Seite 13
140	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 222 der Stadt Löhne „Kita Hochstraße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB)	Seite 15

Bekanntmachungen des Kreises Herford

132
Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

10. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (öffentl. Teil)
10.1. Planungs- und Umweltausschuss am 17.06.2021
10.1.1. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119/A „Obernfeld nordöstlicher Teil“ im Stadtteil Löhne Ort; hier:
a) Beratung und Beschlussfassung über die während der öffentlichen Auslegung und der parallel durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss
11. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
12. Anfragen von Einwohnern nach § 18 GeschO
13. Mitteilungen der Verwaltung

B. Nichtöffentlicher Teil

14. Stellungnahme zur Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 19.05.2021
15. Geförderter Breitbandausbau in Löhne
16. Liegenschaftsangelegenheiten
16.1. Liegenschaften
Verkauf einer noch zu vermessenen Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Obernbeck, Flur 6, Flurstück 714 (ehem. Sportplatz Schützenstraße) auf Erbbaurechtsbasis
17. Auftragsvergaben
18. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (nichtöffentl. Teil)
18.1. Betriebsausschuss Stadtwerke am 09.06.2021
18.1.1. Ergebnis der Organisations- und Geschäftsfelduntersuchung der Stadtwerke Löhne
18.2. Planungs- und Umweltausschuss am 17.06.2021
18.2.1. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages und des Gesellschaftsvertrages mit der Minden-Herforder Verkehrsgesellschaft mbH
19. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
20. Mitteilungen der Verwaltung

Nach § 48 (1) GO NW in Verbindung mit § 4 GeschO veröffentlicht.

Löhne, den 10. Juni 2021

gez. Poggemöller
Bürgermeister

139

Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 der Stadt Löhne „Gewerbegebiet südöstlich der Koblenzer Straße“

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 19.05.2021 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 der Stadt Löhne „Gewerbegebiet südöstlich der Koblenzer Straße als Satzung beschlossen. Zielsetzung der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Bau- und Gartenfachmarktes am ehemaligen Ratio-Standort.

Der Beschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 hat folgenden Wortlaut:

„
a) Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und der Anhörung der Nachbarkommunen gemäß § 2 (2) BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 der Stadt Löhne „Gewerbegebiet südöstlich der Koblenzer Straße" sowie zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren wurden sachgerecht entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung unter Pkt. I. im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

b) Die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der parallel hierzu durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB in der Zeit vom 21.01.2021 bis einschließlich 26.02.2021 vorgetragenen Stellungnahmen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 sowie zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden sachgerecht entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung unter Punkt II. im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

c) Auf dieser Grundlage werden der Entwurf der des Bebauungsplanes Nr. 148 der Stadt Löhne „Gewerbegebiet südöstlich der Koblenzer Straße" gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 7 GO NW als Satzung sowie der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Löhne beschlossen. Den Planbegründungen mit Umweltbericht wird zugestimmt."

Die Grenze des Geltungsbereiches 1 sowie des Geltungsbereiches 2 (externe Kompensationsfläche) der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 ist in den nachstehenden Übersichtsplänen durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz verbindlich.

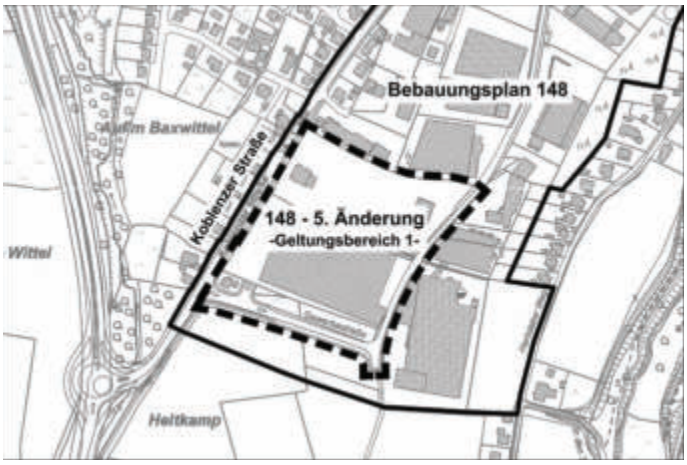

Geltungsbereich 1

Geltungsbereich 2 (externe Kompensationsfläche)

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 19.05.2021 für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Gemäß § 30 BauGB sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 10 (3) BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die zur Anwendung kommenden DIN-Normen und sonstigen Gesetztestexte werden ebenfalls zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit seiner Begründung auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne www.loehne.de veröffentlicht ist.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 (2) BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

II. Gemäß § 44 (5) BauGB wird hingewiesen:
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

III. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Löhne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 10.06.2021
veröffentlicht am: 16.06.2021

gez. Poggemöller
(Bürgermeister)

140
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 222 der Stadt Löhne „Kita Hochstraße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 19.05.2021 den Bebauungsplan Nr. 222 der Stadt Löhne „Kita Hochstraße" als Satzung beschlossen. Zielsetzung ist die Errichtung einer Kita auf dem Eckgrundstück